

RICHTLINIEN

betreffend die

Förderung zur Sicherung der genetischen Qualität und zur Qualitätssicherung bei der Erhebung von Leistungsmerkmalen in der Tierhaltung in Oberösterreich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (Gruppenfreistellungsverordnung)

1. Förderungsziele

Gemäß den Bestimmungen des OÖ Landwirtschaftsgesetzes 1994, LGBL. Nr.1/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr.53/2012, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und die Entwicklung der Landwirtschaft zu sichern und sie auch in die Lage versetzen, ihre vielfältigen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen.

Dabei sollen im Bereich der Tierzucht in Oberösterreich mit der Förderung folgende Ziele erreicht werden:

- Die Absicherung hoher Qualitätsstandards,
- Kostenentlastungen bei den Aufwendungen für die Qualitätsarbeit, und
- Qualitätssicherungen in den Zuchtprogrammen, insbesondere mit den Schwerpunkten Fitness und Tiergesundheit.

2. Förderungsgegenstände

Durchführung einzeltierbezogener Tests zur Feststellung der genetischen Qualität.

3. Förderungsempfänger/innen

In der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 als Endbegünstigte. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Vorliegen eines gültigen internationalen Qualitätszertifikats für den Bereich Qualitäts- und Leistungsprüfung in der Tierhaltung. Dieses Zertifikat muss auf die die Tests zur

Feststellung der genetischen Qualität durchführende Organisation (Dienstleistungserbringer) direkt oder auf eine dieser Organisation übergeordnete Dachorganisation lauten. In begründeten Fällen kann von dieser Voraussetzung Abstand genommen werden.

- Bereitstellung der Daten aus den Tests für die OÖ Zuchtprogramme.
- Aktive Zusammenarbeit mit den anerkannten Zuchtorganisationen zur Weiterentwicklung von deren Zuchtprogrammen.

5. Art und Ausmaß der Förderungen

- Beihilfen zur Deckung von Kosten für einzeltierbezogene Tests im Ausmaß von bis zu max. 70 %.
- Die Förderung wird in Form von Sachleistungen (Dienstleistungen) gewährt und umfasst keine Direktzahlungen an die Förderungsempfänger/innen.
- Es können nur Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden, außer der/die Förderungsempfänger/in ist nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Die Bereitstellung der Landesmittel erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit. Über die konkrete Höhe der Förderung entscheidet das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung – Abteilung Land- und Forstwirtschaft jährlich innerhalb der oben festgelegten Grenze.
- Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität von 70 % der tatsächlich entstandenen Kosten (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschritten wird.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Den Förderungsempfänger/innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission über die Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Kapitel I Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

6. Förderungsabwicklung

- Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.
- Die Förderung erfolgt auf Antrag der Förderungsempfänger/innen.
- Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu entsprechen und muss daher mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Größe des Unternehmens;

- b) Beschreibung der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses der Tätigkeit;
 - c) Standort der Tätigkeit;
 - d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
 - e) Höhe der für die Tätigkeit voraussichtlich benötigten öffentlichen Mittel;
- Die Kostenanerkennung erfolgt ab Antragstellung.
 - Die Verpflichtungserklärung bildet einen integrierten Bestandteil der Förderzusage.
 - Die Förderungsempfänger/innen sind verpflichtet, den Kontrollorganen des Landes Oberösterreich bzw. der Abwicklungsstelle zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
 - Die Förderungsempfänger/innen sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Oberösterreich inkl. Verzinsung zurückzuzahlen, wenn das Land Oberösterreich über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie. Gleiches gilt, wenn das Land Oberösterreich aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert.
 - Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Oberösterreich nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
 - Die Dienstleistungserbringer haben jährlich bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahme vorzulegen.
 - Die Förderungsempfänger/innen und die Dienstleistungserbringer verpflichten sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
 - Die Förderungsempfänger/innen und die Dienstleistungserbringer nehmen zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zulässig ist, für die Wahrung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Insbesondere stimmen die Förderungsempfänger/innen und die Dienstleistungserbringer im Sinne des § 8 DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 i.d.g.F. ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.
 - Die Förderungsempfänger/innen und die Dienstleistungserbringer nehmen zur Kenntnis, dass allenfalls nach EU-rechtlichen Bestimmungen (Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 702/2014) die Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden müssen.

7. Gruppenfreistellung

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt (Gruppenfreistellungsverordnung) in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die im Punkt 5 festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 27, Abs. 1, Ziffer b der o. g. Verordnung (Beihilfen für den Tierhaltungssektor und Beihilfen für Falltiere).

8. Geltungsdauer

- Die Gültigkeit der Richtlinie beginnt erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Dienststellen der Europäischen Kommission.
- Die Gültigkeit der Richtlinie endet mit 31.12.2020.

Für das Land Oberösterreich:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweis: Die Gültigkeit der Richtlinie wird um den Zeitraum gemäß Artikel 51 Z. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt (Gruppenfreistellungsverordnung) verlängert; im Falle einer weiteren Verlängerung der Freistellung durch das Unionsrecht bis zum Ende dieser Frist.